

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

|             |                                                |            |
|-------------|------------------------------------------------|------------|
| 7. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. September 1954 | Nummer 103 |
|-------------|------------------------------------------------|------------|

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Landesregierung.

#### B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

#### C. Innenminister.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 26. 8. 1954, Durchführung des Gewerbesteuerenausgleichs für das Rechnungsjahr 1955. S. 1677. — RdErl. 28. 8. 1954, Beihilfengrundsätze. S. 1678.

#### D. Finanzminister.

RdErl. 24. 8. 1954, Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz für Ordensangehörige und Diakonissen. S. 1680. — RdErl. 30. 8. 1954, Kinderzuschlag an Angestellte und Arbeiter; hier: Nr. 69 Abs. 5 BV. S. 1681.

#### E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

#### F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1681.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 26. 8. 1954, Kartoffelkäferbekämpfung. S. 1681.

### G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 25. 8. 1954, Krankenpflegepersonen. S. 1682. — RdErl. 25. 8. 1954, Durchführung des § 13 BVFG; hier: Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 31. März 1954 (BGBl. 1954 S. 67 ff.) S. 1683. — Bek. 30. 8. 1954, Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Änderung der Typenbezeichnung bei Fußventilen. S. 1683. — RdErl. 30. 8. 1954, Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Aufsetztanks. S. 1684. — RdErl. 30. 8. 1954, Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Zulassung des Be- und Entlüftungsventils NW 100, Type BEU. S. 1685. — Bek. 31. 8. 1954, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofflaubnisschein-Verordnung. S. 1685. — Bek. 1. 9. 1954, Verzeichnis der Lehrapotheken für die Ausbildungszeit vom 1. April 1954 bis 31. März 1956. S. 1686.

### H. Kultusminister.

#### J. Minister für Wiederaufbau.

VII C. Bauaufsicht: Mitt. 23. 8. 1954, Lehrfilme für das Bauwesen. S. 1686.

### K. Justizminister.

## C. Innenminister

### III. Kommunalaufsicht

#### Durchführung des Gewerbesteuerenausgleichs für das Rechnungsjahr 1955

RdErl. d. Innenministers v. 26. 8. 1954 — III B 6/25 — 1543/54

Es ist nicht damit zu rechnen, daß das im Entwurf vorliegende neue Gesetz über den Gewerbesteuerenausgleich so rechtzeitig verabschiedet wird, daß die Grundlagen für die Berechnung des Ausgleichsbetrages für das Rechnungsjahr 1955 nach den Grundsätzen dieses Gesetzes erfaßt werden können. Die Zahl der Arbeitnehmer, die der Berechnung des Ausgleichsbetrages zugrunde zu legen ist, muß daher auch für das Ausgleichsjahr 1955 nach den bisher geltenden Bestimmungen ermittelt werden. Nach § 14 EinfGRealStG. (RGBl. I 1936 S. 961) ist von der Zahl der Arbeitnehmer auszugehen, die am Tage der letzten allgemeinen Personenstandsaufnahme in der Betriebsgemeinde in einem der Gewerbesteuer unterliegenden Betrieb beschäftigt waren. Als letzte allgemeine Personenstandsaufnahme gilt nach § 12 EinfGRealStG. die Personenstandsaufnahme, die dem Rechnungsjahr vorausgegangen ist, für das ein Ausgleich beansprucht wird.

Da aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in den Rechnungsjahren 1953 und 1954 von einer Personenstandsaufnahme abgesehen wurde, ist den Anmeldungen wiederum die im Rechnungsjahr 1952 festgestellte Zahl der zuschubberechtigten Arbeitnehmer zugrunde zu legen. Auf die Beifügung einer namentlichen Nachweisung über die Arbeitnehmer, wie sie § 6 des Gesetzes über den einstweiligen Gewerbesteuerenausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden vom 8. Juni 1949 (GV. NW. S. 113) vorschreibt, kann dementsprechend verzichtet werden.

Wohn- und Betriebsgemeinden, für die sich aus dieser Regelung offenbare Unbilligkeiten ergeben, können nach § 20 EinfGRealStG. in der Fassung des § 8 des Gesetzes über den einstweiligen Gewerbesteuerenausgleich für das

Land Nordrhein-Westfalen einen Härteausgleich beantragen. Über solche Anträge ist bei Vorliegen stichhaltiger Gründe nach pflichtmäßigem Ermessen unter Abwägung der Interessen beider beteiligten Gemeinden zu entscheiden. Die Voraussetzungen für einen Härteausgleich werden u. a. dann erfüllt sein, wenn neue Gewerbebetriebe in größerem Umfang eingerichtet wurden oder in Wohngemeinden Arbeitnehmer in größerer Anzahl zugezogen sind, die in einer anderen Gemeinde beschäftigt sind.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1954 S. 1677.

#### Beihilfengrundsätze

RdErl. d. Innenministers v. 28. 8. 1954 — III A—2706/54

Durch § 23 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBesG) v. 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 162 ff.) ist die Gewährung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen an kommunale Bedienstete (Beamte und Angestellte) auf eine neue Grundlage gestellt worden. Der RdErl. d. RMdI v. 12. 11. 1943 (MBliV. S. 1791) ist dadurch gegenstandslos geworden. Ich bitte deshalb um Beachtung folgender Grundsätze:

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind nunmehr verpflichtet, alle Geldbezüge ihrer Beamten, wozu auch die Beihilfen gehören, nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften zu regeln (§§ 22, 23 LBesG). Sie können das entweder in der Form tun, daß sie jährlich einen bestimmten Betrag in den Haushaltsplan zur Verwendung als Beihilfen einsetzen, oder daß sie mit einer Versicherungsanstalt eine Versicherung abschließen, auf Grund deren den Beamten die Versicherungsleistungen als Beihilfen gewährt werden.

Mit den Versicherungsleistungen sind nicht etwa allgemein die Beihilfenansprüche abgegolten, sondern es ist im Einzelfall zu prüfen, ob sie den nach den Beihilfen-

grundsätzen zu gewährenden Leistungen entsprechen. Sind die Versicherungsleistungen niedriger als die nach den Beihilfengrundsätzen zu gewährenden Leistungen, dann ist der Dienstherr verpflichtet, aus eigenen Mitteln den Betrag zu zahlen, um den die Versicherungsleistungen hinter den Leistungen zurückbleiben, die nach den Beihilfengrundsätzen zu gewähren wären.

Der Abschluß einer Versicherung im Sinne des § 23 LBesG berührt nicht die etwa bestehenden Versicherungsverhältnisse der einzelnen kommunalen Bediensteten bei anderen Versicherungsanstalten. Diese sind von der Beihilfenversicherung des Dienstherrn unabhängig. Der Dienstherr kann, wenn er eine Beihilfenversicherung abschließt, nicht verlangen, daß der Bedienstete aus seiner Versicherung ausscheidet.

Bei Abschluß einer Beihilfenversicherung ist die Gemeinde Versicherungsnehmerin. Die Gemeindebeamten sind am Abschluß dieser Versicherung rechtlich nicht beteiligt. Da die Landesbeamten nicht verpflichtet sind, sich an der Aufbringung der Beihilfenmittel durch einen Beitrag zu beteiligen, können die Gemeindebeamten infolge der Pflicht zur Gleichbehandlung gemäß § 23 LBesG ebenfalls nicht allgemein zur Leistung von Beitragsanteilen von ihrem Dienstherrn herangezogen werden.

Der Gemeindebeamte ist nur dann verpflichtet, sich an der Zahlung der Versicherungsbeiträge zu beteiligen, wenn ihm durch die Versicherung Leistungen gewährt werden, die das Maß der nach den Beihilfengrundsätzen zu leistenden Fürsorge überschreiten.

Die Feststellung, ob die Beihilfenversicherung den Beihilfengrundsätzen entsprechende oder darüber hinausgehende Leistungen gewährt, kann nur im Einzelfall getroffen werden. Es kann z. B. nicht generell gesagt werden, daß der von den Gemeinden auf Grund des RdErl. des Reichsministers des Innern vom 12. 11. 1943 mit der DBK abgeschlossene Beihilfen-Versicherungsvertrag keine über die Beihilfengrundsätze hinausgehenden Leistungen gewähre.

Folgende Lösungen, die von den Gemeinden mit den Versicherungsunternehmen abzusprechen wären, bieten sich an:

- a) Die Gemeinde übernimmt voll die Zahlung der Versicherungsbeiträge einschließlich des Selbstbehaltszuschlages, an deren Aufbringung der einzelne Beamte nicht beteiligt ist. Sie erhält dafür in Beihilfefällen die von der Versicherung nach dem vorgesehenen Tarif zu zahlenden Sätze. Die Gemeinde prüft sodann, ob diese Versicherungsleistungen unter den Leistungen bleiben, die nach den Beihilfengrundsätzen zu gewähren wären, oder ob sie diese überschreiten. Im ersten Falle hätte die Gemeinde den Fehlbetrag aus Haushaltsmitteln zu decken, damit der Beamte die in den Beihilfengrundsätzen vorgesehene Beihilfe erhält; im zweiten Falle kann sie die Versicherungsleistungen um den Betrag kürzen, der größer ist als die normalen Beihilfeleistungen. Nach dieser Prüfung wird dem Beamten die in den Beihilfengrundsätzen vorgesehene Beihilfe gewährt.
- b) Die Gemeinde übernimmt ebenfalls voll die Zahlung der Versicherungsbeiträge, jedoch ohne den Selbstbehaltszuschlag. Die Versicherung gibt ihre tariflichen Leistungen nicht an die Gemeinde, sondern an den Gemeindebeamten. Diesem bleibt es überlassen, ob er bei der Gemeinde für den Betrag eine Beihilfe beantragen will, mit dem die Versicherungsleistungen hinter den nach den Beihilfengrundsätzen zu gewährenden Leistungen zurückbleiben.

Diese Grundsätze gelten sowohl für Beamte als auch für Angestellte.

Von den sozialversicherungspflichtigen Angestellten sind in erster Linie die Leistungen auf Grund der Sozialversicherung in Anspruch zu nehmen (§ 13 Abs. 2 der Beihilfengrundsätze). Bleiben die Leistungen auf Grund der Sozialversicherung zu den beihilfefähigen Kosten unter dem Betrag, der ohne das Vorliegen der Krankenversicherungspflicht nach den Beihilfengrundsätzen gewährt worden wäre, so kann bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages eine Beihilfe auch neben der Betreuung auf Grund der Sozialversicherung gewährt werden (Nr. 1 Abs. 2 ADO).

Für nicht versicherungspflichtige Angestellte gelten ebenfalls die Beihilfengrundsätze. Sie können nicht zu Beitragsleistungen für etwa abgeschlossene Beihilfenversicherungen durch ihren Dienstherrn herangezogen werden, es sei denn, daß die Versicherung Leistungen gewährt, die über das Maß der nach den Beihilfengrundsätzen zu leistenden Fürsorge hinausgehen.

Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß diese Grundsätze gemäß § 24 LBesG auch für die Versorgungsberechtigten der Gemeinden und Gemeindeverbände Geltung haben.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,  
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1954 S. 1678.

## D. Finanzminister

### Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz für Ordensangehörige und Diakonissen

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 8. 1954 —  
I E 2 (Landesausgleichsamt) Az.: LA 3220 Tgb.Nr. 691/6

Die mit dem RdErl. v. 30. 9. 1953 (MBl. NW. S. 1783) und 31. 12. 1953 (MBl. NW. 1954 S. 39) bekanntgegebenen Anlagen A und B sind durch einen weiteren Nachtrag des Bundesausgleichsamtes v. 30. 7. 1954 ergänzt worden.

- I) Die Anlage A ist wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:
  - a) Auf Grund einer kürzlich durchgeführten Vermögensüberprüfung sind die nachfolgend aufgeführten Orden und Kongregationen zu streichen, da ihnen zugemutet werden kann, die Versorgungsansprüche ihrer inaktiven Angehörigen zu erfüllen:
    2. Schwestern der Christlichen Liebe der früheren tschechoslowakischen Ordensprovinz, jetzt beim Provinzialat der Christlichen Liebe zu Paderborn,
    6. Kongregation der Schwestern vom göttlichen Herzen Jesu, früher Breslau, jetzt Füssenich.
  - b) Folgende Orden und Kongregationen sind neu in die Liste aufzunehmen, da ihnen nicht zugemutet werden kann, die Versorgungsansprüche ihrer inaktiven Angehörigen zu erfüllen:
    36. Benediktiner-Abtei Grüssau, Bad Wimpfen am Neckar,
    37. Schwestern von der Heimsuchung Mariä, Kloster St. Joseph, Zangberg,
    38. Ursulinenkloster e. V., früher Danzig, jetzt Wipperfurth.

#### II) Die Anlage B ist wie folgt zu ergänzen:

Folgende Diakonissenmutterhäuser sind neu in die Liste aufzunehmen, da ihnen nicht zugemutet werden kann, die Versorgungsansprüche ihrer inaktiven Angehörigen zu erfüllen:

25. Evangelisch-lutherisches Diakonissenmutterhaus Bethanien, Breslau, Außenstelle West, Stützpunkt Düsseldorf-Kaiserswerth,
26. Diakonissenanstalt Bethesda, Wuppertal-Elberfeld. Die Gewährung von DM 57,— monatliche Unterhaltsleistung ist dem Mutterhaus zuzumuten. Auf die Unterhaltshilfe sind daher mindestens DM 57,— monatlich anzurechnen.
27. Diakonissenanstalten (II. Rheinisches Diakonissenmutterhaus), Bad Kreuznach,
28. Adelbert-Diakonissenmutterhaus Krasnitz in Mettmann.

An die Regierungspräsidenten  
— Außenstellen des Landesausgleichsamtes —,  
Oberstadt- und Oberkreisdirektoren  
— Ausgleichsämtler —.

— MBl. NW. 1954 S. 1680.

### Kinderzuschlag an Angestellte und Arbeiter; hier: Nr. 69 Abs. 5 BV

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 8. 1954 —  
B 5022 — 7953/IV/54

Nach Nr. 69 Abs. 5 2. Satz BV werden zur Ermittlung des Gesamteinkommens eines Kindes die Sachbezüge mit den ortsüblichen — für die Zwecke des Steuerabzugs vom Arbeitslohn zu Grunde gelegten — Werten veranschlagt. Von dieser Bestimmung macht Nr. 69 Abs. 5 Satz 3 eine Ausnahme bei der Gewährung voller freier Station im Rahmen eines Lehrvertrags oder ähnlichen Vertrags. Durch Nr. 69 Abs. 5 BV in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 927) ist der Wert der vollen freien Station im Rahmen eines Lehrvertrags oder eines ähnlichen Vertrags für das Gebiet des Besoldungsrechts allgemein im Inland auf 40,— DM monatlich festgesetzt worden.

Diese Bestimmung gilt gemäß § 10 Abs. 5 TO.A in der Fassung des Tarifvertrags vom 6. 8. 1953 (MBI. NW. S. 1559) und gemäß § 6 Abs. 8 TO.B in der Fassung des Tarifvertrags vom 6. 8. 1953 (MBI. NW. S. 1562) auch für die Angestellten und Arbeiter des Landes.

Wird im Rahmen eines Lehrvertrags oder eines ähnlichen Vertrags nicht die volle freie Station gewährt, sondern nur ein Teil davon, so kann nicht der Wert der Sachbezüge mit den ortsüblichen — für die Zwecke des Steuerabzugs zu Grunde gelegten — Werten veranschlagt werden, da der Wert dieser Teilbezüge bereits höher sein kann als 40,— DM monatlich. Es ist statt dessen der Teilbetrag von 40,— DM anzusetzen, der für die Ermittlung des Wertes der Teilsachbezüge für den Steuerabzug angewandt wird. Bei teilweiser Gewährung von freier Station im Rahmen eines Lehrvertrags oder eines ähnlichen Vertrags sind daher anzusetzen für

- |                                           |                           |
|-------------------------------------------|---------------------------|
| 1. Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung) | $\frac{3}{20} = 6,—$ DM,  |
| 2. Heizung und Beleuchtung                | $\frac{1}{20} = 2,—$ DM,  |
| 3. 1. und 2. Frühstück je                 | $\frac{1}{10} = 4,—$ DM,  |
| 4. Mittagessen                            | $\frac{3}{10} = 12,—$ DM, |
| 5. Nachmittagskaffee                      | $\frac{1}{10} = 4,—$ DM,  |
| 6. Abendessen                             | $\frac{2}{10} = 8,—$ DM.  |

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1954 S. 1681.

### F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

#### Persönliche Angelegenheiten

#### Ernennungen:

Bezirksregierung Arnsberg:  
Forstmeister B. Keimer zum Oberforstmeister.  
Bezirksregierung Detmold:  
Regierungsbaurat Dr.-Ing. F. Schuster zum Oberregierungsbaurat.

— MBI. NW. 1954 S. 1681.

1954 S. 1681 u.  
erg.  
1955 S. 829

#### II. Landwirtschaftliche Erzeugung

#### Kartoffelkäferbekämpfung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 8. 1954 — II C 6 — 1950/54

Am 1. Januar 1955 tritt meine Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Lande Nordrhein-Westfalen v. 2. März 1954 (GV. NW. S. 75) in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Bekämpfung des Kartoffelkäfers v. 12. Mai 1947 (GV. NW. S. 117) außer Kraft. Während nach der Verordnung von 1947 den Gemeinden die Durchführung der Kartoffelkäferbekämpfung oblag, ist nach der neuen Verordnung der einzelne Kartoffelanbauer verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen seine Kartoffelbestände gegen Kartoffelkäfer zu behandeln.

Aus der Änderung der gesetzlichen Vorschriften ergibt sich die Notwendigkeit, die Pflanzenschutzgeräte, die bisher den Gemeinden zur Durchführung der Kar-

toffelkäferbekämpfung leihweise überlassen waren, in andere Hände zu überführen.

Ich habe die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte angewiesen, die landeseigenen Pflanzenschutzgeräte zu verkaufen und empfohlen, als Käufer Gemeinden, Genossenschaften, Landhandelsfirmen, Schädlingsbekämpfungsunternehmen oder Einzelpersonen zu bevorzugen, die erwarten lassen, daß sie in Zukunft die Kartoffelkäferbekämpfung u. a. Pflanzenschutzmaßnahmen im Lohnverfahren sachgemäß durchführen. Die bundeseigenen Geräte sollen an geeignete Interessenten gegen eine Leihgebühr verliehen werden.

Auf diese Weise erhalten alle Landwirte, die nicht selbst über geeignete Geräte verfügen oder denen die Anschaffung eines eigenen Pflanzenschutzgerätes im Hinblick auf die zu geringe Betriebsfläche nicht wirtschaftlich erscheint, die Möglichkeit, sich bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen eines geeigneten Unternehmens zu bedienen.

Gemeinden, die beabsichtigen, nach Außerkrafttreten der Verordnung v. 12. Mai 1947 die Kartoffelkäferbekämpfung in eigener Regie weiter durchzuführen und deshalb am Kauf der ihnen bisher überlassenen Geräte interessiert sind, bitte ich, den Direktor der zuständigen Landwirtschaftskammer von ihrer Kaufabsicht zu unterrichten.

Nach § 2 der Verordnung obliegt den Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Pflanzenschutzdienst die Überwachung der Kartoffelkäferbekämpfung. Über die Form der Zusammenarbeit mit dem Pflanzenschutzdienst werde ich in einem späteren Erlaß nähere Bestimmungen treffen.

Im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit müssen die Gemeinden nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) unter Umständen die Bekämpfung auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen lassen. Es wird zweckmäßig sein, wenn die Gemeinden dann ein sachverständiges Unternehmen (Genossenschaft, Landhandelsfirma o. a.) mit der Vornahme der Bekämpfung beauftragen.

Wenn aus diesem Grunde eine Gemeinde Wert darauf legt, daß die ihr bisher zur Verfügung stehenden Geräte an ein bestimmtes Unternehmen verkauft werden, bitte ich, entsprechende Vorschläge dem Direktor der zuständigen Landwirtschaftskammer zu übermitteln.

Mein RdErl. v. 5. 6. 1951 — II C 10 — 1930/51 (MBI. NW. S. 651) tritt hiermit außer Kraft.

An die Gemeinden,

nachrichtlich

an die Regierungspräsidenten,

Landkreise und

Direktoren der Landwirtschaftskammern

Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte.

— MBI. NW. 1954 S. 1681.

### G. Arbeits- und Sozialminister

#### Krankenpflegepersonen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 8. 1954 —  
III A/1 — 18/1

1. Wie mir der Senator für Gesundheitswesen in Berlin mitteilt, ist der nachstehend aufgeführte Ausweis in Verlust geraten und wurde für ungültig erklärt. Ein entsprechender Ersatzausweis wurde ausgefertigt:

Helene Newerla,

geboren am 29. September 1904 in Königlich Neudorf,  
Kreis Hoyerswerda/Niederschlesien

Prüfungstag: 28. März 1928

Ersatzausweis ausgestellt am 27. März 1954.

2. Der Senator für Gesundheitswesen in Berlin hat auf Grund des § 3 Abs. 1 Ziff. 2 der Krankenpflegeverordnung v. 28. 9. 1938 (RGBl. I S. 1310) in Verbindung mit der Verordnung zur Ergänzung der Krankenpflegeverordnung v. 6. 1. 1943 (RGBl. I S. 5) dem Egon Klawi-  
kowsky, geb. am 15. September 1914 in Berlin, wohnhaft in Berlin N 65, Gerichtstraße 84, die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege entzogen.

Die Rücknahmeverfügung ist rechtskräftig. K. ist daher nicht mehr berechtigt, künftig die Bezeichnung Krankenpfleger zu führen und die Krankenpflege berufsmäßig auszuüben.

Eine Einziehung des Krankenpflegeausweises konnte nicht erfolgen, da K. den vom früheren Regierungspräsidenten in Königsberg am 1. Dezember 1940 ausgestellten Ausweis bei einem Handgemenge verloren haben will.

Ich bitte um gefl. Kenntnisnahme und Beachtung. Sollte einer der vorgenannten Ausweise im Original oder in beglaubigter Abschrift vorgezeigt werden, so bitte ich, die Einziehung und Übersendung an mich veranlassen zu wollen.

An die Regierungspräsidenten.  
Landkreise und kreisfreien Städte.

Nachrichtlich:

An die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe und die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1954 S. 1682.

### **Durchführung des § 13 BVFG; hier: Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 31. März 1954 (BGBl. 1954 S. 67 ff)**

1954 S. 1683  
aufgeh. d.  
1955 S. 497

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 8. 1954 — V A/2 — 2503 — 5186/54 —

In § 8a Abs. 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1953 ist vorgesehen, daß die für die Eintragung eines Vermerkes im Sinne der §§ 13 und 19 des Bundesvertriebenengesetzes in die Ausweise gem. § 15 BVFG zuständige Behörde die Eintragung eines derartigen Vermerkes dem für die Veranlagung des Steuerpflichtigen zuständigen Finanzamt mitteilt.

Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte hat mit Schreiben v. 4. 8. 1954 — I 4a — 4127 — Tgb.Nr. 8351/54 — hierzu folgendes mitgeteilt:

„Um den Vertriebenen-(Flüchtlings-)behörden besondere Ermittlungen über das für den Betroffenen zuständige Finanzamt zu ersparen, empfehle ich im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen bei der Durchführung des § 8a Abs. 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung wie folgt zu verfahren:

Im Aussteuerungsverfahren gemäß § 13 BVFG wird der Betroffene um Angabe des für seine Steuerveranlagung zuständigen Finanzamtes ersucht. Das von ihm bezeichnete Finanzamt wird vom Vertriebenen-(Flüchtlings-)amt gemäß § 8a EStDV von der getroffenen Entscheidung benachrichtigt. Ist eine Erklärung des Betroffenen nicht zu erhalten, ergeht die Mitteilung an das für seinen Wohnort zuständige Finanzamt.

Wie mir der Herr Bundesminister der Finanzen mitteilt, haben auch die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder gegen das hier empfohlene Verfahren keine Einwendungen erhoben.“

Ich bitte, im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend zu verfahren.

Bezug: RdErl. v. 12. 8. 1954 — V A 2 — 2205 — 4990—54.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1954 S. 1683.

1954 S. 1683  
erg. d.  
1954 S. 1793

### **Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Änderung der Typenbezeichnung bei Fußventilen**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 8. 1954 — II B 4 — 8600/8607,1

Nachstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten, Hannover, v. 24. 8. 1953 — MVA 148/53 — bringe ich im Nachgang zu den weiter unten angegebenen RdErl. hiermit zur Kenntnis:

### **„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten“**

Tgb.Nr. MVA 148 53

Hannover, den 24. August 1953  
Niemeyerstr. 15

An die  
Länder des Bundesgebietes  
— zuständige Ministerien (Senatoren) für die Verordnung  
über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten —  
und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin

**Betrifft: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;  
hier: Änderung der Typenbezeichnung bei Fußventilen.**

Die Esso A.G. in Hamburg hat die nachfolgend näher bezeichneten Fußventile mit neuen Typenbezeichnungen versehen und beantragt, die Zulassungsbescheinigungen entsprechend zu ändern. Es wird daher

1. in der Zulassung MVA 295 52 — vom 14. 1. 1953 die bisherige Typenbezeichnung „Fußventil NW 125. ND 64. Type 5867“ ersetzt durch: „Fußventil NW 125, Typ 5868“.
2. in der Zulassung MVA 89 I 53 vom 21. 7. 1953 die bisherige Typenbezeichnung „Fußventil NW 100, ND 64, Type 5867“ ersetzt durch: „Fußventil NW 100, Typ 5858“.
3. in der Zulassung MVA 89 II 53 vom 21. 7. 1953 die bisherige Typenbezeichnung „Fußventil 2“, ND 64, Type 5867“ ersetzt durch: „Fußventil 2“, Typ 5869“.

Der Vorsitzende:  
Deutschbein.“

Die vorgenannten Zulassungen wurden in Nordrhein-Westfalen wie folgt bekanntgemacht:

- a) Zulassung MVA 295/52 v. 14. 1. 1953 mit RdErl. 23/53 v. 13. 2. 1953 (MBl. NW. S. 301),
- b) Zulassung MVA 89 I/53 v. 21. 7. 1953 mit RdErl. 82/53 v. 31. 7. 1953 (MBl. NW. S. 1324),
- c) Zulassung MVA 89 II/53 v. 21. 7. 1953 mit RdErl. 81/53 v. 29. 7. 1953 (MBl. NW. S. 1323).

Die Regierungspräsidenten und die Gewerbeaufsichtsämter sind bereits durch RdErl. III 101/53 v. 14. 9. 1953 — III 4 — 8600/8607 — von dem vorstehenden Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten unterrichtet worden.

— MBl. NW. 1954 S. 1683.

### **Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Aufsetztanks**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 8. 1954 — II B 4 — 8603,1 (II B 80/54) Tgb.Nr. S. 177/54

Nachstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten bringe ich hiermit zur Kenntnis:

### **„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten“**

Tgb.Nr. MVA 28 54

Hannover, den 12. März 1954  
Leinstraße 29  
Tel. 7 60 61

An die  
Länder des Bundesgebietes  
— zuständige Ministerien (Senatoren) für die Verordnung  
über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten —  
und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin

**Betrifft: Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;  
hier: Aufsetztanks.**

Die Firma Anton Ellinghaus Kom.Ges. in Beckum Westf. hat beantragt, in der ihr mit Tgb.Nr. MVA 191/52 vom 3. 12. 1952 erteilten Bauartanerkennung für Aufsetztanks anstelle der Befestigung des Tanks mit Spannschrauben nach Zeichnung L — 316 b vom 26. 7. 1952 wahlweise die Befestigung mit Bolzenschrauben nach Zeichnung L — 476 vom 3. 7. 1953 zuzulassen. Es werden daher in der Bauartanerkennung Tgb.Nr. MVA 191/52 vom 3. 12. 1952 unter

3. die Worte: „... Zeichnung L 316 b der Antragstellerin vom 26. 7. 1952 ...“ durch  
„... Zeichnung L — 316 b der Antragstellerin vom 26. 7. 1952 oder L — 476 vom 3. 7. 1953 ...“
4. b die Worte: „... Zeichnung Nr. L — 316 b vom 26. 7. 1952 ...“ durch  
„... Zeichnung Nr. L — 316 b vom 26. 7. 1952 oder Nr. L — 476 vom 3. 7. 1953 ...“

ersetzt.  
Der Vorsitzende:  
Deutschbein.“

Die in dem vorstehenden Schreiben genannte Bauartanerkennung MVA 191/52 v. 3. 12. 1953 wurde mit RdErl. 162/52 v. 19. 12. 1952 — III 4 — 8603 — im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1953 S. 58 bekanntgemacht.

Die Technischen Überwachungs-Vereine sind unmittelbar verständigt worden.

An die Regierungspräsidenten,  
Gewerbeaufsichtsämter  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1954 S. 1684.

# Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Zulassung des Be- und Entlüftungsventils NW 100, Type BEU

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 8. 1954 — II B 4 — 8600/8607,1 (II B 81/54) Tgb.Nr. S. 158/54

Nachstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten bringe ich hiermit zur Kenntnis:

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten  
Tgb.Nr. MVA 20/54

An die  
Länder des Bundesgebietes  
— zuständige Ministerien (Senatoren) für die Verordnung  
über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten —  
und den Fern Senator für Arbeit in Berlin

Hannover, den 5. März 1954  
Leinstraße 29  
Tel. 7 60 61 (Sozialministerium)

**Betrifft: Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;  
hier: Zulassung des Be- und Entlüftungsventils NW 100, Type BEU.**

Die Firma F. A. Sening, Hamburg 11, Vorsetzen 23/27, beantragt, das Be- und Entlüftungsventil NW 100, Type BEU, mit bzw. ohne Hubspindel als Durchschlagsicherung an Tankanlagen im Sinne des Abschnitts II A Ziffer 2g) und des Abschnitts II A Ziffer 3e) der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuerkennen.

Aufgrund der Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 9. 11. 1953 — PTB Nr. III B/S — 29 (mit Hubspindel) — und vom 11. 11. 1953 — PTB Nr. III B/S — 30 (ohne Hubspindel) — bestehen gegen die Zulassung keine Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Bauart, Werkstoffe, Abmessungen und Passungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen den zu den Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden beglaubigten Zeichnungen Nr. 1988/2 — 336 (mit Hubspindel) und Nr. 2438/2 — 389 (ohne Hubspindel) entsprechen. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.
2. Die Neusilberbandsicherung muß den Angaben in der als Anlage 2 beigefügten Zeichnung entsprechen.
3. Jedes Ventil ist im Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit Namen oder Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß das Ventil der zugelassenen Ausführung entspricht.

Der Vorsitzende:  
Im Auftrage  
Dr. Merländer.

Die Verwendung des Be- und Entlüftungsventils NW 100, Type BEU, ist nicht zu beanstanden, sofern die im Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten angegebenen Bedingungen beachtet werden.

Die Technischen Überwachungs-Vereine sind unmittelbar verständigt worden.

An die Regierungspräsidenten,  
Gewerbeaufsichtsämter  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1954 S. 1685.

## Ungültigkeitserklärung von Sprengstoff-erlaubnis-scheinen auf Grund des § 7 der Sprengstoff-erlaubnis-schein-Verordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 31. 8. 1954 — II B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstoff-erlaubnis-scheine werden hiermit für ungültig erklärt:

| Name und Wohnort des Inhabers:               | Muster, Nr. und Jahr:        | Aussteller:                   |
|----------------------------------------------|------------------------------|-------------------------------|
| Josef Da Rold, Wermelskirchen, Braunsberg    | B Nr. 13/52 vom 15. 3. 1952  | Gewerbeaufsichtsamt Solingen  |
| Paul Mundry, Wuppertal-Barmen, Rudolfstr. 60 | B Nr. 20/51 vom 29. 11. 1951 | Gewerbeaufsichtsamt Wuppertal |

— MBl. NW. 1954 S. 1685.

## Verzeichnis der Lehrapotheken für die Ausbildungszeit vom 1. April 1954 bis 31. März 1956

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 9. 1954 — III A 2 40 — 4

Die nachstehend benannte Apotheke wird mit rückwirkender Kraft für die Ausbildungszeit vom 1. April 1954 bis 31. März 1956 als Lehrapotheke zugelassen.

Regierungsbezirk Köln:

Löwen-Apotheke, Siegburg  
— MBl. NW. 1954 S. 1685.

## J. Minister für Wiederaufbau

### VII C. Bauaufsicht

#### Lehrfilme für das Bauwesen

Mitt. d. Ministers für Wiederaufbau v. 23. 8. 1954  
— VII C 1 — 2.204 Nr. 2392/54

Auf Anregung und mit Unterstützung des Bundesministers für Wohnungsbau hat das Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht, München 23, Leopoldstraße 175, folgende Lehrfilme hergestellt:

#### 1. „Schallschutz im Wohnungsbau“

Der Film erläutert durch Natur- und Trickaufnahmen die Probleme des Schallschutzes im Wohnungsbau und zeigt Maßnahmen zur Verbesserung des Schallschutzes an Decken und Wänden verschiedener Ausführung gemäß DIN 4109 Beiblatt. Fassung mit Naturgeräuschen und Sprache, Länge (Schmalfilm) 190 m in einer Rolle, Spieldauer 20 Minuten.

#### 2. „Bauen mit großformatigen Steinen“

Der Film zeigt alle genormten großformatigen Steine. In Trick- und Naturaufnahmen werden vor allem die Mauerverbände unter Beachtung der Maßordnung im Hochbau DIN 4172 erläutert. Ferner werden Tragfähigkeit, Wärmeschutz und Arbeitstechnik beim Vermauern behandelt.

Stummfassung,  
Länge (Schmalfilm) 260 m in 3 Rollen,  
Spieldauer 25 Minuten.  
Fassung mit Sprache,  
Länge 260 m in einer Rolle,  
Spieldauer 25 Minuten.

#### 3. „Schwammbefall, Verhütung, Bekämpfung“

Der Film behandelt Ursachen, Schäden und Schadenbeseitigung bei Schwammbefall und vor allem die vorbeugenden baulichen und chemischen Maßnahmen.

Stummfassung,  
Länge (Schmalfilm) 140 m in einer Rolle,  
Spieldauer 15 Minuten.  
Fassung mit Sprache,  
Länge 130 m in einer Rolle,  
Spieldauer 15 Minuten.

Die Filme können bei der Landesbildstelle Niederrhein, Düsseldorf, Prinz-Georg-Straße 80, und der Landesbildstelle Westfalen, Münster/Westf., Fürstenbergstraße 15/17

und ggf. auch bei den Kreis- und Stadtbildstellen ausgeliehen werden. Die Gebühren sind gering; Schulen erhalten die Filme kostenlos. Die Filme können auch bei dem vorgenannten Institut für Film und Bild käuflich erworben werden.

Ich mache alle mit dem Wohnungsbau betrauten Stellen auf diese Filme aufmerksam. Der Inhalt der Filme ist geeignet, zur Verbreitung der Ergebnisse der Bau-forschung und damit zur Gütesteigerung im Wohnungsbau beizutragen.

— MBl. NW. 1954 S. 1686.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

